

Satzung
des
Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ...
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder betreffend der Förderung und Unterstützung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH zu wahren. Zur Erfüllung dieses Zwecks vertritt er die gemeinsamen Gesamtinteressen seiner Mitglieder in der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH.
- (2) Der Verein verfolgt mit seinem Zweck ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 48 LKrO i.V. m. § 103 GemO. Darüber hinaus hat der Verein die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie des Vergaberechts zu beachten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Kommune des Landkreises Esslingen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei

Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Zusätzlich sind die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Sonderbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Sonderbeitrags orientiert sich an den auf den Verein anfallenden Gesellschafterbeitrag zugunsten der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH. Der jährliche Finanzbedarf der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH ergibt sich jeweils aus dem Wirtschaftsplan der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Abs. 1 und der jährlichen Sonderbeiträge gemäß Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung durch Festsetzung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, Umlagen zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 6 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Geschäftsführung
- b. der Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der Geschäftsführung und der laufenden Geschäfte des Vereins wird vom Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt. Zur Besorgung der Geschäftsführung gehören insbesondere
 - die Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplans
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - die Führung der Mitarbeiter/innen;
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen;
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.
- (2) Sie/er verwaltet gleichzeitig die Kasse. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der/dem Geschäftsführer/in eine Vergütung gezahlt wird. Ihre/seine Anstellung erfolgt durch Privatdienstvertrag.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in fertigt die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, namentlich
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Mitglieder des Vorstands und sonstige Personen, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- c. der Erlass von Ordnungen iSd § 17.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei den Vereinsmitgliedern ein Amt ausüben oder angestellt sind. Mit dem Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß Satz 3 scheidet Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters.
- (2) Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,

- Entlastung der Geschäftsführung
- Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 18),
- Festsetzung einer Beitragsordnung,
- Feststellung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 2) und die Verwendung des Ergebnisses,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die/der Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (Präsenz-Mitgliederversammlung). Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung (z.B. im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Präsenz-Mitgliederversammlung nachrangig und soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er dies und das Konzept über die technische Umsetzung der virtuellen Versammlung den Mitgliedern in der Einladung mit.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die/der Versammlungsleiter/in,
 - die/der Protokollführer/in,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (7) In den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder jeweils von ihren gesetzlichen Vertretern/innen vertreten. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung jedoch auch durch maximal zwei natürliche Personen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied kann sich ferner in der Mitgliederversammlung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachverständige Person beraten lassen. Diese/r Berater/in sind dann ebenfalls zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für die Geschäftsführung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Für die Beitragsordnung gilt § 5.

§ 18 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan (neu: Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm), Investitionsprogramm und Finanzplan sowie Stellenübersicht) sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Mitgliederversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken, wonach der Abschlussprüfer unter anderem auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen muss und in seinem Prüfbericht unter anderem auch die Entwicklungen der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität darstellen muss.

- (2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsräumen der [•], [•], [•].
- (6) Den Rechnungsprüfungsbehörden des [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•] und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 20 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer haben dem [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer dem [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Deckung allfälliger Verbindlichkeiten verwendet. Das danach verbleibende Vermögen fällt den Vereinsmitgliedern zu, wobei sich die Verteilung der Höhe nach dem jährlich geleisteten Mitgliedsbeitrag und der Umlage richtet.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

...

Ort, Datum, bei Gründung Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern